

Sitzung vom 28. Oktober 2020

1023. Anfrage (Unterstützung für Lehrlingsausbildung)

Die Kantonsräte Paul Mayer, Marthalen, und Paul von Euw, Bauma, haben am 6. Juli 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Während des Corona-Lockdowns wurde der Präsenzunterricht für sämtliche Schulen, auch der Sekundarstufe II, vom 14. März bis zum 7. Juni 2020 eingestellt. Für diverse Ausbildungsorte für gewerbliche Berufe, namentlich ÜK-Zentren, war der von der Regierung proklamierte Fernunterricht nicht möglich, da diese zu einem überwiegenden Teil praktische Arbeiten ausbilden. Mehrere ÜK-Zentren haben demzufolge einen gravierenden Ertragsausfall bzw. Mehraufwendungen, um die ausgefallenen Kurse für eine faire Ausbildung aller Lernenden nachzuholen. Diese Massnahmen fallen bis weit ins zweite Semester 2020 an. Diese Mehraufwendungen können zum Beispiel sein: Höherer Personalaufwand, da infolge Corona-Massnahmen statt 12 nur 5 Lernende pro Klasse beschult werden können. Siehe dazu die Ausbildungsstätte Metaltec Zürich-Schaffhausen. Ein weiteres Beispiel ist die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen, welche für ein ÜK-Zentrum mehrere 100 000 Franken betragen. Zudem waren einige Kurszentren gezwungen, Kurzarbeit für die Zeit des Lockdowns anzufordern. Diese Gesuche wurden durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit unter Vorbehalt bewilligt. Der Grund für den Vorbehalt ist die Begründung, die ÜK-Zentren würden durch die Beiträge der Mitglieder des jeweiligen Berufsverbandes finanziert, was so nicht stimmt. Die Gelder werden über Kursgebühren von Lehrbetrieben, welche nicht zwingend Verbandsmitglied sind, erhoben. Zudem verpflichten sich ÜK-Zentren keinen Gewinn zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Warum werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit die Kurzarbeitsgesuche für private Verbandsschulen als fragwürdig betrachtet und wo liegt in dieser Betrachtung der Unterschied zwischen Vereinsorganisationen und Aktiengesellschaften / GmbH?
2. Hat der Kanton Zürich Möglichkeiten, ÜK-Zentren mit öffentlichem Leistungsauftrag finanziell soweit zu unterstützen, dass eine faire Ausbildung für Lernende möglich ist und dabei der finanzielle Schaden der Zentren durch Corona-Massnahmen ausgeglichen wird?
3. Wie gewichtet der Regierungsrat die berufliche Grundbildung gegenüber der Mittelschulausbildung?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul Mayer, Marthalen, und Paul von Euw, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist der Erhalt von Arbeitsplätzen und nicht eine rein finanzielle Unterstützung der Unternehmen. Die KAE soll verhindern, dass aufgrund eines vorübergehenden Rückgangs der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen und der sich daraus ergebenden Arbeitsausfälle kurzfristig Kündigungen ausgesprochen werden. Dieses (unmittelbare) Arbeitsplatzabbaurisiko besteht grundsätzlich nur bei Unternehmen, welche die Erbringung ihrer Dienstleistungen ausschliesslich mit den damit erzielten Einkünften finanzieren. Dies ist vornehmlich bei Betrieben der Privatwirtschaft der Fall.

Erbringer von öffentlichen Leistungen tragen im Gegensatz zu privaten Unternehmen in der Regel kein Betriebs- bzw. Konkursrisiko, weil sie die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben unabhängig von der wirtschaftlichen Lage wahrzunehmen haben und finanzielle Engpässe, Mehraufwendungen und Verluste aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. In diesen Konstellationen besteht kein unmittelbares Arbeitsplatzabbaurisiko, da die Leistungen unabhängig vom erzielten Erlös erbracht bzw. aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vereinbarungen (Leistungsaufträge, Konzessionen usw.) erbracht werden müssen.

Aufgrund des Auftrages der Erbringer öffentlicher Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung des Zweckes der KAE, dass die Leistungserbringer für ihre Mitarbeitenden grundsätzlich keinen Anspruch auf KAE haben. Eine Ausrichtung von KAE bei vorübergehendem Aussetzen dieser Leistungserbringung käme einer Abwälzung der Lohnkosten auf den Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) gleich, ohne dass die vom Gesetzgeber zu bekämpfende Gefahr von kurzfristigen Entlassungen in Bezug auf diese öffentlich-rechtlichen Betriebe gegeben wäre. Die finanziellen Engpässe, Mehraufwendungen oder gar Verluste aus der Betriebstätigkeit werden aus öffentlichen Mitteln gedeckt, sei es mittels Subventionen oder anderer Geldwerte. In diesen Fällen droht deshalb grundsätzlich auch kein unmittelbarer Arbeitsplatzverlust. Diese Überlegungen gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber an sich (z. B. in Bezug auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeangestellte) als auch für privatisierte Bereiche, die im Auftrag eines Gemeinwesens gestützt auf eine Vereinbarung Dienstleistungen erbringen.

Daran ändert auch nichts, dass die Mitarbeitenden von Erbringern öffentlicher Leistungen der ALV-Beitragspflicht unterstellt sind. Diese Beitragspflicht finanziert nicht nur die KAE, sondern sämtliche anderen Leistungen der ALV. Damit eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber für ihre bzw. seine Mitarbeitenden KAE beanspruchen kann, müssen stets sämtliche Anspruchsvoraussetzungen – insbesondere Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes – erfüllt sein. Das Bundesgericht bestätigte diese Rechtslage ausdrücklich (BGE 121 V 362 ff.).

Die Berufsbildung in der Schweiz ist verbundpartnerschaftlich organisiert. Dabei beteiligen sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt an der Finanzierung der Ausbildung. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist somit nach der eingangs zitierten Rechtsprechung und den Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft verpflichtet, das Finanzierungsmodell der privaten Verbandsschulen im Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob keine Garantie oder Zusicherung für die vollständige Deckung der Betriebskosten besteht und die betroffenen Betriebe zwecks Senkung der Betriebskosten die Möglichkeit haben, Arbeitnehmende unmittelbar zu entlassen. Diese Prüfung erfolgt auch bei juristischen Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn Hinweise auf eine Finanzierung durch öffentliche Mittel vorliegen. Zu denken ist z. B. an Spitäler.

Zu Frage 2:

Die Kantone unterstützen im Rahmen der erläuterten verbundpartnerschaftlichen Finanzierung die Zentren der überbetrieblichen Kurse (üK) mittels einer national festgelegten Pauschalfinanzierung. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz legt die Pauschalen pro üK-Tag und Beruf jährlich fest. Dabei übernehmen die Kantone rund 20% der Kosten für die üK. Die restlichen Kosten werden durch die Lehrbetriebe finanziert.

Wegen der Coronakrise sind üK teilweise ausgefallen. Diese sollen nach Möglichkeit nachgeholt werden. Auf begründeten Antrag der üK-Zentren entschädigt der Kanton gemäss den festgelegten Pauschalen diejenigen Kurse, die zum Nachholen der abgesagten Kurse organisiert werden.

Zu Frage 3:

Das duale Schweizer Bildungssystem hat eine grosse Bedeutung für den Kanton Zürich; sowohl die praxisnahe berufliche Grundbildung als auch die allgemeinbildende Mittelschulausbildung tragen zum wirtschaftlichen Erfolg des Kantons Zürich bei. Die Bildungsdirektion fördert beide Bildungswege nach dem Prinzip von «andersartig, aber gleich-

wertig». In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 343/2019 betreffend Bedeutung des dualen Bildungssystems und Massnahmen zu dessen Förderung ist der Regierungsrat auf die Bedeutung des dualen Bildungssystems und die Massnahmen zu dessen Förderung ausführlich eingegangen. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli